



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Attergau vom 28. September 2005, zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses vom 07. Dezember 2023, mit der eine neue

KANALGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE BERG IM ATTERGAU

erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und LGBl. Nr. 57/1973 und des § 15 Abs.3 Z. 4 des Finanz-Ausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Berg im Attergau wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Bauwerke – im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte – wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften. Im Falle einer Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Kanalanschlussgebühr gliedert sich in
 - a) eine feststehende Gebühr, auch Grundgebühr genannt, in der Höhe von **€ 1.252,-** für jedes Grundstück;
 - b) eine variable Gebühr, die **€ 19,48** je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **€ 2.922,-** je Objekt beträgt.
- 2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Dachgeschosse gemäß § 2 Z. 25a und ausgebaute Dachräume gemäß § 2 Z. 1 des Oö. Bautechnikgesetzes, LGBl. Nr. 67/1994 werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind. Zu Wohnräumen zählen dabei auch Schwimmbad, Sauna, Bad, WC, Waschküche, Bar, Kellerstüberl, Hobbyräume und ähnliche Zweckräume. In jedem Fall aber bleiben Heizungs- und Brennstofflagerräume unberücksichtigt.

An das Hauptgebäude angebaute Garagen und Car-Port's sind ebenfalls gebührenpflichtig.

Freistehende Nebengebäude wie z. B. Lagerhallen usw. werden in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen, wenn ein unmittelbarer oder mittelbarer Kanalanschluss besteht.

Schwimmbecken und Autowaschanlagen im Freien sind ebenfalls gebührenpflichtig.

Für landwirtschaftliche Objekte gilt diese Berechnungsgrundlagenerrechnung mit der Ausnahme, dass alle jene Gebäudeteile, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen und aus denen weder durch unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss die Einleitung von Abwässern möglich ist bzw. nach landesrechtlichen Vorschriften (Oö. Bauordnung, Oö. Abwasserentsorgungsgesetz) nicht eingeleitet werden dürfen, unberücksichtigt bleiben. Hierzu zählen insbesondere Scheunen, Stallungen, Tenne, Getreidelagerräume, Einstellplätze (Wagenremisen) für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte.

- 3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, sind die tatsächlichen Herstellungskosten für jede weitere Einmündungsstelle in das öffentliche Kanalnetz vom Anschlusswerber zu tragen.
- 4) Abweichend von den in Absatz 2) festgelegten Gebühren beträgt die Kanalanschlussgebühr für Grundstücke, auf denen sich gewerbliche oder industrielle Objekte mit wenig Wasserintensität befinden, wie z. B. Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, KFZ-Werkstätten, LKW-Garagen, Geschäfte und Büros, Banken usw., nicht jedoch Gast- und Beherbergungsbetriebe, bis 150 m² € 19,48 von 151 bis 250 m² € 14,77 von 251 bis 450 m² € 7,34, von 451 bis 650 m² € 3,52 und über 650 m² € 1,35 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

Für Waschanlagen für Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Geräte, unabhängig davon, ob sich die Waschanlage in einem Gebäude oder im Freien befindet, gilt ein Zuschlag von 200 % zur Bemessungsgrundlage, Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche ist der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für derlei Waschanlagen verwendet, wird ein Grundausschnitt von 30 m² als Berechnungsgrundlage herangezogen.

- 5) Grundsätzlich ist eine Entsorgung des Kellergeschosses oder Untergeschosses mit natürlichem Gefälle nicht vorgesehen. Für eine entsprechende Entsorgung hat der Grundstückseigentümer durch Einbau einer Pumpe zwecks Hebung der Abwässer in den öffentlichen Kanal selbst Vorkehrungen zu treffen.
- 6) Jeder Anschlusswerber hat sich gegen allfälligen Rückstau aus dem Kanalnetz selbst zu schützen.
- 7) Niederschlagswässer und Grundwässer dürfen der Kanalisation nicht zugeführt werden.

§ 3

Nachträgliche Änderung bzw. ergänzende Kanalanschlussgebühr

- 1) Wird der Umfang eines Gebäudes, für welches bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde, durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten verändert, oder tritt eine Änderung in der Benützungart der Dach- und Kellergeschosse ein, so ist eine Ergänzungsgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.

HINWEISE

Informationen zur Amtssignatur: <https://www.berg-attergau.ooe.gv.at/buergerservice/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz: <https://www.berg-attergau.ooe.gv.at/datenschutz>



Gem2Go – Die kostenlose Gemeinde-Info- und Service-App

Seite 2 / 4

- 2) Wird auf einem Grundstück anstelle eines abgetragenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine Ergänzungsgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt.
- 3) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz entrichtet wurde.
- 4) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach Abs. 1 und 2 findet nicht statt.
- 5) Die Eigentümer der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke haben jede Veränderung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1) unverzüglich und unaufgefordert dem Gemeindeamt bekannt zu geben. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt **70 v. H.** jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen öffentlichen Kanalanlage bescheidmässig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
- 2) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
- 3) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des öffentlichen Kanalnetzes verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amtswegen zurück zu zahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

Die Eigentümer der an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten.

Die Kanalbenützungsg Gebühr beträgt **€ 4,11** pro m³, mindestens jedoch **€ 205,50** pro Jahr der für das betreffende Objekt aus einer gemeindeeigenen, einer genossenschaftlichen oder privaten Anlage und mit amtlich geeichten Wasserzählern registrierten Wassermenge.

HINWEISE

Informationen zur Amtssignatur: <https://www.berg-attergau.ooe.gv.at/buergerservice/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz: <https://www.berg-attergau.ooe.gv.at/datenschutz>



Gem2Go – Die kostenlose Gemeinde-Info- und Service-App

Seite 3 / 4

§ 6 Fälligkeit

- 1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen (nach § 3) sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in dem m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten, spätestens aber mit Beginn der Benützung des Baues.
- 3) Die Einhebung der Kanalbenützungsgebühren erfolgt in vier gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, und sind am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich, wobei ein Mindestbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird.
- 4) Die Kanalbenützungsggebühr wird mit der Fertigstellung des Kanalanschlusses fällig.

§ 7 Umsatzsteuer

In den Gebühren dieser Gebührenordnung ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.
Zu den Gebühren ist jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung (Kanalgebührenordnung) tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft;
gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 16.12.2004 außer Kraft;
die Änderungen des Beschlusses vom 12.12.2007 treten am 01.01.2008 in Kraft,
die Änderungen des Beschlusses vom 16.12.2008 treten am 01.01.2009 in Kraft,
die Änderungen des Beschlusses vom 09.12.2009 treten am 01.01.2010 in Kraft,
die Änderungen des Beschlusses vom 15.12.2010 treten am 01.01.2011 in Kraft,
die Änderungen des Beschlusses vom 13.12.2011 treten am 01.01.2012 in Kraft,
die Änderungen des Beschlusses vom 10.12.2012 treten am 01.01.2013 in Kraft,
die Änderungen des Beschlusses vom 13.12.2013 treten am 01.01.2014 in Kraft,
die Änderungen des Beschlusses vom 09.12.2014 treten am 01.01.2015 in Kraft,
die Änderungen des Beschlusses vom 10.12.2015 treten am 01.01.2016 in Kraft,
die Änderungen des Beschlusses vom 15.12.2016 treten am 01.01.2017 in Kraft,
die Änderungen des Beschlusses vom 07.12.2017 treten am 01.01.2018 in Kraft,
die Änderungen des Beschlusses vom 07.12.2018 treten am 01.01.2019 in Kraft,
die Änderungen des Beschlusses vom 12.12.2019 treten am 01.01.2020 in Kraft,
die Änderungen des Beschlusses vom 14.12.2020 treten am 01.01.2021 in Kraft,
die Änderungen des Beschlusses vom 14.12.2021 treten am 01.01.2022 in Kraft,
die Änderungen des Beschlusses vom 07.12.2022 treten am 01.01.2023 in Kraft und
die Änderungen des Beschlusses vom 07.12.2023 treten am 01.01.2024 in Kraft.

HINWEISE

Informationen zur Amtssignatur: <https://www.berg-attergau.oe.gv.at/buergerservice/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz: <https://www.berg-attergau.oe.gv.at/datenschutz>



Gem2Go – Die kostenlose Gemeinde-Info- und Service-App
Seite 4 / 4